

Ergänzende Hinweise für Hausärzte

Telefonanrufe von gesetzlichen Krankenkassen bei Versicherten Rechtsvermerk und Musterschreiben vom 07.11.2019 zu Krankenkassenanrufen während laufender psychotherapeutischer Behandlungen

Die Inhalte des Rechtsvermerks vom 07.11.2019 gelten – mit den erforderlichen individuellen Modifikationen – grundsätzlich für das Behandlungsgeschehen aller Fachgruppen, soweit die Krankenkassenanrufe während einer laufenden Behandlung erfolgen.

Allerdings bestehen die – für spätere Unterlassungsschritte wichtigen – Gesichtspunkte der Gefährdung des Therapieerfolges und der nötigen Drucksituation aufgrund der Besonderheiten psychischer Erkrankungen bei den psychotherapeutischen Behandlungen in besonderem Maße und lassen sich nicht ohne Weiteres eins zu eins auf andere Behandlungssituationen bzw. Krankenbehandlungen durch andere Arztgruppen übertragen. Hier wäre dann besonderes Augenmerk auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu richten.

Soweit es dem Vernehmen nach vorwiegend um Angelegenheiten der Krankengeldbeantragung geht, darf die Krankenkasse zwar auch hier nur unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 4 SGB V (schriftliche Einwilligung des Versicherten nach vorheriger schriftlicher Information durch die Krankenkasse) tätig werden, ein Eingriff in die laufende Behandlung mit der Folge eines möglichen eigenen Unterlassungsanspruchs des behandelnden Vertragsarztes dürfte hier aber eher schwierig zu konstruieren sein, zumal Angelegenheiten der Krankengeldzahlung zu den gesetzlich normierten Pflichtaufgaben der Krankenkassen gehören und sachlogisch immer im direkten Zusammenhang mit einer aktuellen Erkrankung stehen.

Geht es aber lediglich um Verstöße gegen Informations- und Einwilligungsvorschriften ohne unmittelbare Auswirkungen auf die Krankenbehandlung selbst, dürfte es – anders als bei der besonderen Lage psychisch Erkrankter – an einem über die konkrete Behandlung hinausgehenden Fürsorgeinteresse des Arztes für seinen Patienten und an einem eigenen Unterlassungsanspruch des behandelnden Arztes fehlen.